

Motion SP-Fraktion vom 29. November 2011

Anpassungen im Steuergesetz notwendig – Unternehmenssteuern

Antrag der Regierung vom 3. April 2012

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motion will die Regierung beauftragen, eine Änderung von Art. 89 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) vorzulegen. Der Steuersatz auf dem Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften soll von 3,75 Prozent einfache Steuer auf 4,25 Prozent angehoben werden. Die Sparmassnahmen würden – so die Motionärin – auch auf der Einnahmenseite Opfer fordern. Diese seien von denjenigen zu erbringen, die in den letzten Jahren erheblich entlastet wurden.

- A. Vor fünf Jahren hat der Kanton St.Gallen mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz vom 24. September 2006 (nGS 41-85) den Proportionalsteuersatz auf dem Gewinn der juristischen Personen eingeführt. Mit dieser Flat Tax hat er einen im interkantonalen und internationalen Vergleich sehr wichtigen Schritt getan. Ein einheitlich konstanter Steuersatz unabhängig von Kapitalrendite und Gewinnhöhe war steuer- und finanzpolitisch sachgerecht und überfällig (Botschaft und Entwurf zum II. Nachtrag zum Steuergesetz vom 2. November 2005; ABI 2005, 2441). An diesem Proportionalsteuersatz will auch die Motionärin nichts ändern.
- B. Beim III. Nachtrag zum Steuergesetz vom 28. September 2008 (nGS 43-159) lag das Schwergewicht auf gezielten Senkungen des Belastungsniveaus bei natürlichen und juristischen Personen. Der Kanton St.Gallen hatte im interkantonalen Vergleich deutlich an Terrain verloren und drohte ins Hintertreffen zu geraten. Zusätzlich zu den Steuerfussenkungen wurden daher strukturelle Änderungen des Steuerrechts beschlossen.

Vor der Gesetzesrevision lag der Kanton St.Gallen bei der Gewinnsteuerbelastung im Ranking auf dem 20. Platz (Botschaft und Entwürfe zum III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz vom 4. Dezember 2007; ABI 2008, 132). Insbesondere mit den Nachbarkantonen der beiden Appenzell sowie dem Thurgau war unser Kanton bei der Ansiedlung neuer Unternehmen steuerlich nicht mehr konkurrenzfähig, und er verlor mobile Unternehmen durch Wegzug. Die Senkung des Gewinnsteuersatzes von zuvor 4,5 Prozent auf 3,75 Prozent einfache Steuer war deshalb ein Gebot des Steuerwettbewerbs. Aktuell liegt der Kanton St.Gallen bei einem Vergleich der statutarischen Steuersätze im vorderen Mittelfeld – von einem Spitzenplatz ist er aber noch weit entfernt.

Im interkantonalen Wettbewerb wird eine Gesamtsteuerbelastung von 10 Prozent des Gewinnes von juristischen Personen als kritische Grenze angesehen. Mit 12,2 Prozent Gesamtbelastung (3,75 Prozent Steuersatz x [105 Prozent Steuerfuss + 220 Prozent Zuschlag]) spielt der Kanton St.Gallen aber bei den besten nicht mit. Um das Ziel zu erreichen, müsste (beim geltenden Steuerfuss) der Steuersatz annähernd auf 3 Prozent gesenkt werden. Statt einer Erhöhung des Steuersatzes müsste er also vielmehr aus wettbewerbspolitischen Gründen weiter gesenkt werden.

- C. Die beantragte Erhöhung des Gewinnsteuersatzes von 3,75 Prozent um 0,5 Prozent auf 4,25 Prozent würde gemessen am allgemeinen Finanzplan AFP 2013 in den Jahren 2013 bis 2015 einen Mehrertrag von rund 14 Mio. Franken pro Jahr einbringen. Das entspricht in etwa dem Betrag, der seinerzeit bei der Senkung von 4,5 Prozent auf 3,75 Prozent als Steuerausfall im Jahr 2008 prognostiziert wurde (Botschaft a.a.O.). Die Gemeinden könnten mit Mehrerträgen von rund 18 Mio. Franken pro Jahr rechnen.
- D. Aus dem Lot geraten ist der Staatshaushalt. Auf die Gemeinden trifft dies aber grossmehrheitlich nicht zu. Soll aber allein der Staatshaushalt (u.a.) durch Massnahmen auf der Einnahmenseite saniert werden, bietet sich bei den direkten Steuern in erster Linie eine Anhebung des Steuerfusses an. Die Einnahmen der Gemeinden werden davon nicht tangiert. Massnahmen im Bereich der Bemessungsgrundlage oder des Steuersatzes (einfache Steuer) wirken sich dagegen auch auf die Gemeindeanteile aus. Hier besteht aber kein Handlungsbedarf. Es war daher sachgerecht, im Rahmen des Budgets 2012 den Kantonssteuerfuss um 10 Punkte auf 105 Prozent zu erhöhen. Ob diese Massnahme auf längere Sicht genügt, wird die Regierung im Zuge der zweiten Sparrunde prüfen. Sie vertritt aber die Auffassung, dass das Kantonsbudget mit gezielten Massnahmen bereinigt werden muss. Eine Erhöhung des Steuersatzes auf dem Gewinn der juristischen Personen ist keine gezielte Massnahme.

Die Regierung erkennt keinen Grund, die Gewinnsteuerbelastung der juristischen Personen nach wenigen Jahren wieder zu erhöhen. Das wäre ein denkbar schlechtes Signal im Steuerwettbewerb. Schlechte Nachrichten erhalten auch im Unternehmens- und Steuerbereich weit mehr Aufmerksamkeit als gute. Der Kanton St.Gallen als peripherer Wirtschaftsstandort sollte bestrebt sein, auf Unternehmen eine steuerliche Attraktivität auszustrahlen. Diese würde aber bei einer Erhöhung des Gewinnsteuersatzes um mehr als 13 Prozent deutlich verblassen. Die Regierung beantragt daher, auf die Motion nicht einzutreten.